Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0210/2015/HD/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	28.10.2015
Bearbeiter:	Jan-Christian Wiese	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	18.11.2015	öffentlich

Entwurf 4. Regionaler Nahverkehrsplan Kreis Pinneberg; gemeindliche Stellungnahme

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Derzeit erarbeitet der Kreis Pinneberg, Stabsstelle Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft (SVG), den 4. Regionalen Nahverkehrsplan (RNVP) für den Kreis Pinneberg. Gemäß beigefügtem Schreiben (Anlage 1) wird auf den Entwurf des Planes hingewiesen und um die Abgabe einer Stellungnahme zu dem Entwurf gebeten.

Der Entwurf erläutert zunächst den Rechtsrahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Kreis Pinneberg. Dabei wird u.a. festgestellt, dass der Kreis Pinneberg als Auftraggeber für die Busverkehre im Kreisgebiet auftritt. Daher legt der Kreis die Ziele und Rahmenbedingungen des Busverkehrs fest. Zudem hat der Kreis die SVG mitgegründet. An der SVG sind die Kreise Segeberg, Dithmarschen und Pinneberg beteiligt. Die SVG organisiert den Busverkehr für die Kreise. Dazu gehört u.a. die Ausschreibung der Busverkehre. Das Teilnetz Uetersen, zudem die Buslinie 6667 Uetersen Buttermarkt - Heidgraben - Tornesch, Klaus-Groth-Schule zählt, ist bis zum 30.11.2019 an die Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg mbH (KViP) vergeben.

Der Entwurf des RNVP zeigt weiterhin die Bevölkerungssituation sowie die Pendlerströme im Kreisgebiet auf. Dabei wird deutlich, dass ein Großteil des Busverkehrs von Pendlern oder Schülern genutzt wird. Des Weiteren wird eine Aufteilung der Busverkehre im Kreisgebiet vorgenommen. Es existieren ein sogenanntes regionales Grundnetz und ein regionales Ergänzungsnetz sowie teilweise Stadtverkehrsnetze. Zum regionalen Grundnetz gehören die, neben den Schienengebundenen Verkehrslinien, zentrenverbindenden Linien (Bsp.: Linie 489 Elmshorn - Uetersen - Wedel). Buslinien des Grundnetzes werden täglich im Takt bedient. Daneben gibt es etliche Linien des Ergänzungsnetzes. Diese Linien dienen der Anbindung kleinerer Gemeinden an die zentralen Orte. Diese Verkehre finden jedoch seltener und kaum am Wo-

chenende statt. Zu diesen Linien zählt die Buslinie 6667 Uetersen Buttermarkt - Heidgraben - Tornesch, Klaus-Groth-Schule. Diese Relation dient hauptsächlich dem Schülerverkehr und teilweise Berufspendlern. Es besteht montags bis freitags von 6:50 Uhr bis 18:30 Uhr ein angenäherter Stundentakt. In der Gegenrichtung (Richtung Uetersen) besteht der angenäherte Stundentakt zwischen 7:30 Uhr und 19:30 Uhr. Samstags erfolgt eine Bedienung durch ein Anrufsammeltaxi (AST). Allerdings erfolgt diese Bedienung nur zwei Mal je Richtung und sobald das Taxi am Tag zuvor telefonisch bestellt wird. Die Nutzung der AST erfolgt zum normalen HVV Tarif oder zum Schleswig-Holstein Tarif. Die Nutzung ist somit nicht teurer als die Nutzung der regulären Busse. An Sonntagen findet kein Verkehr statt.

Der vorgelegte Entwurf des RNVP sieht für Heidgraben weiterhin die Bedienung im ÖPNV innerhalb des regionalen Ergänzungsnetzes vor. Eine Ausweitung der Verkehre ist nicht vorgesehen. Das vorhandene Niveau soll erhalten bleiben.

Lediglich auf Seite 117 des Entwurfes (Anlage 2) wird die Ausweitung der Bedienung am Wochenende durch Anrufsammeltaxis in den Gemeinden Haselau, Neuendeich und Heidgraben thematisiert. Allerdings weist der Entwurf daraufhin, dass die Situation in Haselau und Neuendeich derzeit schlechter ist, als in Heidgraben. Daher wird Heidgraben für eine Ausweitung dieser Bedienungsform nur nachrangig genannt.

Der Entwurf ist unter dem in der Anlage 1 beigefügtem Link einsehbar.

Finanzierung:
entfällt

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr fordert die Ausweitung des Busverkehrs / der Bedienung durch Anrufsammeltaxis in der Gemeinde Heidgraben am Wochenende. Eine entsprechende Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des RNVP ist an die SVG zu richten.

_____
Egbert Hagen
(1. stv. Bürgermeister)

Anlagen: - Anlage 1: Anschreiben der SVG
- Anlage 2: Auszug aus dem RNVP (Seite 117)

kreis pinneberg

Der Landrat
Stabsstelle
Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft (SVG)
Ihr Ansprechpartner
Claudius Mozer
Tel.: 040-30985088
Fax: 040-30985081
claudius.mozer@svgmbh.net
Kreis Pinneberg - SVG
Ochsenzoller Str. 147
22848 Norderstedt

Norderstedt, 23.10.2015

Kreis Pinneberg · SVG · Ochsenzoller Str. 147 · 22848 Norderstedt

Amt Moorrege
Amtsstraße 12

25436 Moorrege

Amt Moorrege
26. Okt. 2015

Betreff: Entwurf 4. Regionaler Nahverkehrsplan (RNVP) Kreis Pinneberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft legt hiermit den Entwurf des 4. RNVPs des Kreises Pinneberg als ÖPNV-Aufgabenträger gemäß § 5 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG) vor. Gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG werden Sie an der Aufstellung des RNVP beteiligt und erhalten die Gelegenheit den Entwurf des 4. RNVP unter:

http://www.kreis-pinneberg.de/Kreisverwaltung/Verwaltungsstruktur/Stabsstellen+und+Zentralfunktionen/Stabsstelle+SVG+ÖPNV_Management-p-20000586.html

einzusehen und bis zum **06.12.2015** Ihre Stellungnahme abzugeben. **Wir bitten die Ämter, ihre amtsangehörigen Gemeinden sowie ggf. örtliche Beauftragte, Beiräte o.ä. über dieses Beteiligungsverfahren zu informieren**. Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme direkt an die SVG. Sofern Bedarf besteht, diskutieren wir den RNVP-Entwurf auch gern mit Ihnen persönlich. Schlagen Sie uns dazu einfach einen Termin vor.

Sollten Sie sich bis zum o.g. Termin nicht äußern, so gehen wir davon aus, dass Sie mit dem vorliegenden Entwurf einverstanden sind. Später eingehende Stellungnahmen können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Claudius Mozer

Metropolregion Hamburg

(2) Teilnetz PI2 Quickborn

- AST Bilsen/Hemdingen

Verknüpfungspunkt dieses AST-Systems wäre Ⓐ Quickborn. Bezüglich der Gemeinde Hemdingen wäre zu prüfen, inwieweit eine AST-Anbindung nach Barmstedt eventuell sinnvoller ist.

(3) Teilnetz PI3 Wedel

- AST Fährenkamp

Verknüpfungspunkt dieses AST-Systems wäre Ⓢ Wedel. Ein umsetzungsreifes Konzept (Teilsubstitution der Linie 389 plus Angebotsausweitung) scheiterte, weil trotz intensiven Bemühens kein Taxiunternehmen für den Betrieb gewonnen werden konnte.

(4) Teilnetz PI4 Elmshorn

- AST Groß Offenseth-Sparrieshoop
- AST Raa-Besenbek
- AST Seeth-Ekholt
- AST Seester/Seestermühe

Verknüpfungspunkt all dieser AST-Systeme wäre der Bf. Elmshorn. Die Bereiche Raa-Besenbek und Seeth-Ekholt sollten im Umsetzungsfall vorrangig behandelt werden, da hier die größten Angebotslücken bestehen.

(5) Teilnetz PI5 Barmstedt

- AST Barmstedt Nord (Gemeinden Bokel, Brande-Hörnerkirchen, Groß Offenseth-Aspern, Lutzhorn, Osterhorn)
- AST Barmstedt Süd (Gemeinden Bevern, Bullenkuhlen, Heede, eventuell Hemdingen)

Verknüpfungspunkt dieser AST-Systeme wäre Ⓐ Barmstedt. Mit den AST-Fahrten der Linien 6542, 6543 und 6544 nachmittags, sonnabends und in den Ferien besteht bereits die Keimzelle eines möglichen darüber hinausgehenden AST-Angebots. Umsetzungsprioritäten bestehen nicht, da in diesem Bereich ein relativ einheitliches Versorgungsniveau besteht. Im Rahmen einer Umsetzungsplanung sollten angesichts der sich ergebenden langen und kostenträchtigen Distanzen Möglichkeiten zur Anbindung der Gemeinden Bokel, Brande-Hörnerkirchen und Osterhorn an den Bahnhof Dauenhof und damit an Elmshorn geprüft werden. Bezüglich der Gemeinde Hemdingen wäre zu prüfen, inwieweit eine Anbindung nach Barmstedt oder Quickborn sinnvoller ist.

(5) Teilnetz PI6 Uetersen

- AST Haselau
- AST Heidgraben
- AST Neuendeich
- AST Tornesch

Verknüpfungspunkt des AST-Systems Tornesch wäre der Bf. Tornesch, das System Heidgraben kann ebenfalls dort und/oder in Uetersen (Buttermarkt und/oder Ostbahnhof) verknüpft werden, hier wären genauere Untersuchungen erforderlich. Die Systeme Neuendeich und Haselau würden in Uetersen (Buttermarkt und/oder Ostbahnhof) verknüpft. Hinsichtlich der weiteren Planungen wären Neuendeich und Tornesch prioritär gegenüber Haselau und Heidgraben zu behandeln, da hier die größten Angebotslücken bestehen.

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0213/2015/HD/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	30.10.2015
Bearbeiter:	Jenny Thomsen	AZ:	7/364.9203

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	18.11.2015	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	03.12.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	15.12.2015	öffentlich

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für die Erhaltung von Reetdächern in der Gemeinde Heidgraben

Sachverhalt:
Die vorhandenen Richtlinien sind vom 06. Juni 1991 und damit schon 24 Jahre alt. Es werden jedes Jahr nur 3 Anträge gestellt, die sich auf die Feuerversicherung beziehen. Die Zahlung der Förderung erfolgt auf freiwilliger Basis.

Stellungnahme der Verwaltung:
Richtlinien laufen anders als Satzungen nicht nach 20 Jahren aus. Diese Richtlinien können daher nur durch Beschluss der Gemeindevertretung geändert oder außer Kraft gesetzt werden.
Die gemeindlichen Gremien mögen bitte beraten, ob in Heidgraben generell weiterhin eine Reetdachförderung erfolgen soll und wenn ja, ob die Richtlinien überarbeitet werden sollen.

Finanzierung:
Im gemeindlichen Haushalt sind jährlich 1.000 EUR eingeplant.

Fördermittel durch Dritte:
./.

Beschlussvorschlag:
a) Die gemeindlichen Richtlinien sollen zum 01.01.2016 aufgehoben werden.

Damit ist eine Förderung seitens der Gemeinde Heidgraben zukünftig ausgeschlossen.

b) Die gemeindlichen Richtlinien sollen bestehen bleiben und aktualisiert werden.

_____

E. Hagen, stellv. Bgm.

Bekanntmachung

über den Erlass von Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für die Erhaltung von Reetdächern in der Gemeinde Heidgraben

Die Gemeindevertretung Heidgraben hat in ihrer Sitzung am
die folgenden Richtlinien beschlossen:

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen für die Erhaltung von Reetdächern in der Gemeinde Heidgraben

Reetdächer sind der Ausdruck Niederdeutscher Bau- und Wohnkultur vergangener Jahrhunderte, die sich heute nur noch in wenigen Objekten sichtbar darstellt. Diese Zeugen der Vergangenheit nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die nachfolgenden Generationen zu erhalten, ist eine wichtige kulturelle Aufgabe. Die Gemeinde Heidgraben beabsichtigt, durch die Gewährung von Zuschüssen den Eigentümern von Reetdachgebäuden einen Anreiz zu geben, diese Bedachungsweise zu bewahren und damit einen Beitrag zur Erhaltung dieser alten Bau- und Wohnkultur zu leisten. Die zur Verwirklichung dieser Zielsetzung von der Gemeinde Heidgraben bereitzustellenden Mittel sollen nach folgenden Richtlinien vergeben werden:

I.
Gegenstand der Förderung

Für die Erhaltung von Reetdächern werden von der Gemeinde Heidgraben im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt. Förderungswürdig in diesem Sinne sind alle Gebäude, die von ihrer Bauform her als typische Reetdachhäuser angesprochen werden können. Ursprünglich reetgedeckte Gebäude, die später mit einer Hartbedachung versehen worden sind und jetzt wieder auf eine Weichbedachung (Reetdach) umgestellt werden sollen, sind ebenfalls förderungswürdig. Moderne Gebäude, die aus überwiegend modischen Gründen ein Reetdach erhalten haben bzw. erhalten sollen, oder Gebäude, die durch die Veränderung der äußeren Form nicht mehr als typische Reetdachgebäude anzusprechen sind, können nicht gefördert werden.

II.
Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümer von Gebäuden mit erhaltungswürdigen Reetdächern. Den Eigentümern werden Nutzungsberechtigte gleichgestellt, wenn sie auf Grund vertraglicher Vereinbarung den Grundstückseigentümern zur Unterhaltung des zu fördernden Objektes verpflichtet sind.

III.
Förderungsvoraussetzungen

1. Durch die Gewährung von Zuschüssen soll erreicht werden, dass Reetdächer in der vorhandenen Substand erhalten bleiben und bereits auf andere Bedachungsarten umgestellte Gebäude wieder auf ihre ursprüngliche Bedachung (Weichbedachung) zurückgeführt werden. Voraussetzung ist, dass die Weichbedachung sich auf die gesamte, ursprünglich zur Reeteindeckung vorgesehene Dachkonstruktion erstreckt.

Es können gefördert werden:

a) Die Erneuerung des gesamten Reetdaches;

b) die Erneuerung von Teilen des Reetdaches, wobei mindestens eine Seite neu eingedeckt werden muss,

c) die laufende Unterhaltung von Reetdächern (Feuerversicherung).

2. Die Gemeine kann die Zuschussgewährung von sonstigen Auflagen und Bedingungen abhängig machen.

3. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.

4. Evtl. notwendige Genehmigungen nach dem Bauordnungsrecht oder nach dem Denkmalschutzrecht bzw. sonstigen Vorschriften werden von diesen Richtlinien nicht berührt.

IV.
Höhe der Förderung

1. Die Gemeinde Heidgraben beteiligt sich an den Kosten der Dacherneuerung mit 50,00 DM/m² Reetdachfläche. Der Höchstbetrag der Förderung wird auf 10.000 DM innerhalb von 10 Jahren begrenzt. Der Zuschussempfänger hat sich zu verpflichten, das Reetdach mindestens 20 Jahre zu erhalten. Für den Fall, dass diese Verpflichtung aus dem Zuschussempfänger zu vertretenden Gründen nicht befolgt wird, ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn das geförderte Objekt innerhalb des genannten Zeitraumes durch höhere Gewalt ganz oder teilweise zerstört wird.

2. Zu den Kosten der laufenden Unterhaltung der Weichdächer trägt die Gemeinde durch jährlich wiederkehrende Zuwendungen in der Weise bei, dass sie sich mit 1,50 DM/m² Reetdachfläche an der Feuerversicherungsprämie beteiligt, um den Mehrbetrag der Feuerversicherungsprämie für das Weichdach gegenüber einem Hartdach bei sonst gleicher Risikolage zu mindern. Für den Fall, dass die Bedachungsform geändert wird, hat der Zuschussempfänger sich zu verpflichten, die in den letzten 3 Versicherungsjahren von der Gemeinde gewährten laufenden Zuwendungen zu den Versicherungsprämien zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn das geförderte Objekt durch höhere Gewalt ganz oder teilweise zerstört wird.

V.
Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn der Bauarbeiten eingereicht und beschieden worden sind, sofern nicht Ziffer 4 dieses Abschnittes Anwendung findet.

2. Dem Antrag sind beizufügen:

a) Eine Ausfertigung der Bauvorlagen oder Baugenehmigung. Falls keine Baugenehmigung notwendig ist, ein Lageplan und eine Baubeschreibung, aus der der Umfang der zu fördernden Maßnahmen erkennbar ist,

b) ein Kostenvoranschlag bzw. Angebot der ausführenden Firmen,

c) eine Erklärung des Antragstellers, durch die er die Bedingungen dieser Richtlinien anerkennt.

3. Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheidet der Finanzausschuss auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses.

4. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung und Vorlage der Schlussrechnung; die jährlich wiederkehrenden Zuwendungen werden auf Antrag nachträglich nach Vorlage der Prämienrechnung für die Neuwertversicherung des betreffenden Gebäudes gegen Feuerschäden gewährt.

VI.
Inkrafttreten

Diese Richtlinien werden ab 1. Januar 1991 wirksam.

Heidgraben, den 6. Juni 1991

Gemeinde Heidgraben
(S) Der Bürgermeister
gez. Tesch

Ausgehängt am 11.6.1991
Abgenommen am 26.6.91

F:\SCHREIB\Recht\Heidgraben\RLErhReetd.doc